LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 12.02.2026 – 5 Ks 111 Js 805/25

Titel:

Heimtückischer Mord, Blutrache, Niedrige Beweggründe, Besondere Schwere der Schuld, Beweiswürdigung, Schuldfähigkeit, Täter-Opfer-Beziehung

Schlagworte:

Heimtückischer Mord, Blutrache, Niedrige Beweggründe, Besondere Schwere der Schuld, Beweiswürdigung, Schuldfähigkeit, Täter-Opfer-Beziehung

Rechtsmittelinstanz:

BGH, Beschluss vom 06.08.2026 – 6 StR 320/26

Tenor

1. Der Angeklagte …, geboren am 01.02.1982, ist schuldig des Mordes. Er wird deshalb zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die Schuld des Angeklagten wiegt besonders schwer.

2. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin … zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 211 Abs. 2 Var. 4, Var. 5 StGB, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

Entscheidungsgründe

1
Die Kammer hat den Angeklagten wegen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt, weil er seinen Cousin … auf einem kurdischen Neujahrsfest in … mit einem Stich ins Herz getötet hat.

2
… war vor 20 Jahren mit einer Schwester des Angeklagten verheiratet. Diese wurde damals in … getötet und … von deren Familie und auch vom Angeklagten hierfür – obwohl er Zeit seines Lebens eine Verantwortlichkeit abstritt – verantwortlich gemacht. Zwischen beiden Familien kam es nach kultureller Tradition der in der Region … Lebenden … Volkszugehörigkeit zu einer Aussöhnung.

3
Die Familie des … zahlte in zeitlichem Zusammenhang mit dem Versterben der Schwester des Angeklagten an deren Familie eine Million syrischer Lira. Zusätzlich vereinbarten die jeweiligen Familienoberhäupter, dass keine – nach dortigen Wertvorstellungen zulässige – Blutrache gegenüber Familienmitgliedern des … erfolgen soll, wobei von dieser Vereinbarung … ausdrücklich ausgenommen war. Zusätzlich verbüßte … in Syrien mehrere Jahre Haft.

4
Der seit einiger Zeit tatgeneigte Angeklagte, der seit 20 Jahren keinen Kontakt zu … hatte, tötete diesen auf dem Neujahrsfest, um den Tod seiner Schwester zu rächen.

5
Der Angeklagte äußerte nach der Tat gegenüber mehreren Zeugen unter anderem, dass er „Rache genommen“ und sein „Recht durchgesetzt“ habe und es sich um ein „Familienproblem“ handele. Gegenüber der Polizei äußerte er seine Besorgnis, den Bruder des Tatopfers, der ihm ähnlich sehen soll, getötet zu haben und zeigte sich erleichtert, dass er tatsächlich … und nicht versehentlich dessen Bruder getötet habe. Beim psychiatrischen Sachverständigen deutete er dann eine Notwehrlage an, welche die Kammer als Schutzbehauptung wertete. In der Hauptverhandlung war der Angeklagte im Wesentlichen nicht bereit, sich zur Sache einzulassen. Er wurde jedoch aufgrund zahlreicher Indizien überführt.

A) Feststellungen

I. Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagter

6
Der nicht vorbestrafte Angeklagte wurde am ...1982 in -/, einem kurdischen Gebiet der Arabischen Republik Syrien, geboren. Dort wuchs er gemeinsam mit seinem Bruder und seinen acht Schwestern bei den Eltern auf. Er besuchte die Schule bis zur sechsten Klasse und lernte Arabisch lesen und schreiben sowie Kurdisch zu sprechen. Im Alter von 14 Jahren begann er, in … als Mechaniker für Dieselmotoren zu arbeiten. Gesundheitliche, psychische, soziale oder familiäre Auffälligkeiten des Angeklagten in der Kindheit, Jugend und im Erwachsenenalter traten nicht auf. 2001 heiratete der Angeklagte, 2003, 2006, 2007, 2011 und 2013 brachte seine Ehefrau die gemeinsamen Kinder zur Welt. Von 2008 bis 2012 arbeitete er im Libanon als Schweißer. 2012 wanderte er mit seiner Familie in den Irak aus und arbeitete dort als Drucker. 2019 flüchtete er mit seiner Familie nach Griechenland und reiste 2021 dann über die Niederlande nach Deutschland ein. Hier stellte er im Mai 2021 einen Asylantrag, arbeitete in Deutschland aufgrund der Sprachbarriere allerdings nicht. Er lebte mit seiner Familie zuletzt in … und bezog Leistungen des Jobcenters.

7
Der Angeklagte konsumiert weder Alkohol noch sonstige Betäubungsmittel. Er ist der Cousin des … und hatte letztmalig vor über 20 Jahren in … Kontakt zu diesem.

2. Geschädigter …

8
… wurde am 20.01.1986 geboren. Er ist mit … in zweiter Ehe verheiratet und hat mit ihr fünf gemeinsame Kinder, geboren 2015, 2017, 2021, 2024 und Anfang März 2025. Er lebte mit seiner Familie in ….

II. Zur Sache

1. Vor der Tat

9
Eine der Schwestern des Angeklagten war im Jahr 2005 mit … , dem späteren Tatopfer, verheiratet. Beide lebten zu diesem Zeitpunkt in … /Syrien. Diese fünfzehnjährige und schwangere Schwester des Angeklagten wurde 2005 in ihrem Haus mit mehreren Messerstichen getötet. …, der Zeit seines Lebens eine Verantwortlichkeit für deren Tod abstritt, wurde dieser Tat verdächtigt und verbüßte deswegen in Syrien sieben Jahre Haft. Zusätzlich vereinbarten die Familienoberhäupter beider Familien eine Aussöhnung nach kultureller Tradition der in … lebenden Syrer. Die Familie des … zahlte an die Familie der Schwester des Angeklagten eine Million syrischer Lira. Zusätzlich vereinbarten die jeweiligen Familienoberhäupter, dass keine nach dortigen Wertvorstellungen zulässige Blutrache gegenüber Familienmitgliedern des … erfolgt, wobei von dieser Vereinbarung … ausdrücklich ausgenommen war. Der Angeklagte, der … – aus seiner Sicht nachvollziehbar – bis zuletzt für den Tod seiner Schwester verantwortlich hielt, hatte keinen weiteren Kontakt zu ihm.

2. Tatgeschehen

10
Der Angeklagte sann deshalb seit längerem darauf, … bei passender Gelegenheit zu töten, um den Tod seiner Schwester zu rächen.

11
Am 23.03.2025 besuchte der Angeklagte mit seiner Frau und seinen Kindern das kurdische Neujahrsfest … in …, das auf einer großzügigen Freifläche mit Lagerfeuer mit ca. 1.000 Gästen gefeiert wurde. Auch … war mit zwei seiner Söhne, …, geboren am 07.01.2021 und…, geboren am 14.09.2017, dort.

12
Spätestens als die kurdische Gemeinschaft gegen 15:15 Uhr in einem großen Kreis um das Lagerfeuer tanzte, erblickte der Angeklagte … und fasste spätestens zu diesem Zeitpunkt den Entschluss, seine Rachegedanken in die Tat umzusetzen und … zu töten. Dabei nahm er auch in Kauf, dass er sich in der Person des … täuschte, da dieser optisch einem seiner Brüder ähnlich sah. Dies war dem Angeklagten jedoch gleichgültig. Entweder hatte der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 19 cm bei sich oder er nahm es kurz vor der Tat bei nicht näher aufklärbarer Gelegenheit

an sich, um … damit zu töten. Er näherte sich … von hinten und stach diesem mit dem Messer unvermittelt und gezielt mit Tötungsabsicht einmal von vorne in den vorderen Oberkörper in dessen Herz. Dem Angeklagten war dabei bewusst, dass der ihm körperlich deutlich überlegene … in keiner Weise mit einem Angriff auf sich rechnete und sich deshalb hiergegen nicht zur Wehr setzen konnte. Dies nutzte er gezielt aus. Zeitgleich entstand ein Tumult und der Angeklagte wurde von mehreren Personen festgehalten, nachdem er das Messer aus der Brust des … wieder herausgezogen hatte. Er konnte sich zunächst jedoch losreißen, lief auf den wenige Meter entfernt regungslos zu Boden gefallenen … zu und versetzte ihm einen Tritt in den Oberkörper. Erst dann gelang es mehreren Gästen, darunter …, den Angeklagten abzudrängen und in Schach zu halten. Während dieses Geschehens rief der Angeklagte einer unbekannt gebliebenen Person zu, diese solle … „töten, weil er ihn festhalte“. Die Person kam der Aufforderung jedoch nicht nach und flüchtete unerkannt vom Tatort. Noch während der Angeklagte festgehalten wurde, äußerte er in unmittelbarer Tatortnähe in Sichtweite seines Opfers unter anderem, dass … „es verdient habe, er habe seine Schwester vor 20 Jahren getötet, er [der Angeklagte] sei nicht schuldig, er habe sein Recht durchgesetzt, er war damals jung und konnte nichts machen, er habe nach 20 Jahren Rache genommen und den Schmerz in seinem Herz nun beruhigt, er suche ihn seit Jahren, er renne nicht weg, er sei Kurde und es handele sich um ein Familienproblem, so Gott will, soll er [der Getötete] sterben.“

13
… starb trotz unverzüglich eingeleiteter Reanimationsmaßnahmen etwa eine Stunde nach der Tat an den Folgen der Stichverletzung.

3. Nach der Tat

14
Der Angeklagte wurde am Tatort vorläufig festgenommen und befindet sich seit dem 24.03.2025 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

15
…, der eine innige und unter den Kindern des … die engste Beziehung zu seinem Vater hatte, weint seit der Tat häufig, schreckt nachts immer wieder auf und schreit „Papa“. Er steht oft frühmorgens auf und fragt seine Mutter, warum sein Vater umgebracht wurde.

III. Schuldfähigkeit

16
Der Angeklagte war bei der Tatbegehung weder in seiner Einsichts- noch in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

B) Beweiswürdigung

I. Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagter

17
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben anlässlich der Exploration gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen Dr. …, der hierüber berichtete, sowie dem Asylantrag vom 12.05.2021 und dem Bundeszentralregisterauszug. Dass der Angeklagte keine Betäubungsmittel konsumiert, deckt sich mit dem Ergebnis der chemisch-toxikologischen Untersuchung seiner Haare.

2. Geschädigter…

18
Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Geschädigten … beruhen auf den glaubhaften Angaben seiner Ehefrau, der Zeugin ….

II. Zur Sache

1. Einlassungen des Angeklagten

19

a) KOK … und POM … berichteten, dass der Angeklagte nach seiner Festnahme in den Räumlichkeiten der PI … gefragt habe, „ob die Person tot sei“ und nachdem dies gegenüber dem Angeklagten bejaht worden sei, dieser gefragt habe, „ob es … sei“. Nachdem auch dies bejaht worden sei, habe der Angeklagte geäußert: „Gott sei Dank. Ich dachte, ich habe den Falschen erwischt. … hat vor 20 Jahren in Syrien meine Schwester getötet, Geld an die Regierung bezahlt und ist dann freigekommen. … hat einen Bruder, der ihm ähnlich sieht.“

20
KOK … berichtete darüber hinaus, dass der Angeklagte ihn im Rahmen einer Besuchsüberwachung während der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt gefragt habe, wie lange das Verfahren noch dauere, er sei „von einem Begleiter geschlagen worden“.

21
b) Der psychiatrische Sachverständige Dr. … berichtete über die Angaben des Angeklagten im Rahmen seiner psychiatrischen Exploration:

22
Es sei richtig, dass er der Tat beschuldigt werde. Der Tag sei ganz normal gewesen. Er feiere jedes Jahr dieses Fest. 2024 habe es in … stattgefunden. Er sei 2024 nach … gezogen. Er habe nicht gewusst, dass auch in … das Fest gefeiert wurde, weshalb er zum Neujahrsfest nach … gefahren sei. Es sei Ramadan gewesen, er habe weder etwas gegessen noch getrunken, er habe auch keine Drogen oder Alkohol konsumiert – dies habe er noch nie. Um 12 Uhr sei er mit seiner Ehefrau und seinen fünf Kindern in … angekommen. Auf dem Fest hätten manche getanzt, manche gegrillt. Er sei gegen 15 Uhr allein am Platz der Familie gewesen. Plötzlich sei diese Person zu ihm gekommen. Es sei … gewesen, den er seit 20 Jahren nicht mehr gesehen hatte. … sei der Ehemann seiner Schwester gewesen. Dieser habe 2005 seine Schwester in Damaskus umgebracht, als sie im sechsten Monat schwanger war. … sei vor Gericht gewesen, aber da das Regime korrupt gewesen sei, habe er sich freikaufen können. Die in der Gerichtsakte dokumentierten Racheankündigungen, die er getätigt haben soll, stimmten nicht. Er habe so etwas nie gesagt und er habe auch keinen Grund gehabt, so etwas zu sagen. Er habe solche Gedanken nie gehabt, da er … sonst auch in Syrien etwas hätte antun können. 2011 hätten sein Vater und der Vater von … eine Einigung getroffen. Seitdem sei alles geklärt gewesen. Wenn man über Rache geredet hätte, hätte man nie gewinnen können, weil es mehrere Brüder gewesen seien, sechs Brüder aus der Familie von … gegen zwei Brüder aus seiner Familie.

23
Nach dem Sturz von Assad habe er nochmals eine Anzeige machen und das Ereignis nochmal klären wollen. Er habe seinen Vater gebeten, die Akten zu besorgen. Er habe gewusst, dass … in Deutschland lebt, aber nicht, wo. 2021 sei er nach … gekommen und habe Antrag auf Asyl gestellt. Er habe weit weg von … verlegt werden wollen, da er Angst gehabt habe, dass … seinen Kindern etwas antun könne.

24
Er habe nicht gewusst, dass … auf dem Fest sein würde. sei auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er ihn anzeigen wolle. Er [der Angeklagte] sei zu diesem Zeitpunkt in hockender Stellung gewesen. Plötzlich habe … ihn von hinten stark getreten, am Kragen gepackt und nach seiner Anzeige gefragt. … habe gesagt, er sei mit drei Brüdern hier. … habe ihm auch damit gedroht, dass er seinen Bruder … beauftragen könne. … sei in Begleitung einer etwa 25-jährigen männlichen Person gewesen. Diese Person könne er sicher identifizieren. Der Begleiter habe ihn von vorne geschlagen bzw. in die linke Seite getreten. Er [der Angeklagte] sei dann auf seinen Knien von der Situation weggerobbt und zu seinem etwa fünf Meter entfernten Platz auf dem Festgelände gekommen.

25
Von den dort anwesenden Personen habe er von einem Tisch spontan ein Messer genommen und mit seiner linken Hand in gebückter Haltung ungerichtet über seine rechte Schulter nach hinten gestochen, um die Angreifer abzuwehren. … sei dann weggelaufen und nach 10 Metern zusammengebrochen. Er [der Angeklagte] sei dann selbst zu einem Security gegangen, um sich festnehmen zu lassen. Er habe kein Messer dabeigehabt. Die Tat sei zufällig passiert, es sei nichts geplant oder beabsichtigt gewesen. Er habe eigentlich eine rechtliche Bestrafung von … erreichen wollen. Er habe später nachgefragt, ob er … oder dessen Bruder gestochen habe, weil er sich nicht sicher gewesen sei, wen er getroffen habe.

26
… habe ihm auch gesagt, dass seine Brüder Drogen und Alkohol nähmen und man ihn [den Angeklagten] töten werde. Für so einen Mord würde man höchstens drei Monate in Haft kommen. Er [der Angeklagte] sei ein geradliniger Familienmensch, der keinen Ärger mache. Er habe nie den Wunsch gehabt, … zu töten oder sich zu rächen, er habe schließlich Verpflichtungen gegenüber seiner Familie. Fatih sei ein Straftäter, der Geld habe, da habe er nichts machen können.

27
Der Begleiter von … habe ihn auch auf die Stirn geschlagen. Er habe seiner Tochter noch zugerufen, sie solle ein Foto machen. Er habe auch Richtung … gerufen, dass die „Tat vor 20 Jahren gewesen sei, er solle ihn endlich in Ruhe lassen“. Er habe „nicht registriert und nicht gedacht, dass er … ernsthaft verletzt haben könnte“. Er habe sonst nichts gerufen und sich auch nicht anderweitig geäußert. Es stimme auch nicht, dass er noch versucht habe, … mit dem Fuß zu treten. Die in den Akten dokumentierten Aussagen dazu, dass er nun Rache genommen habe, seien falsch. Dies sei gelogen, er würde die Leute, die so etwas behaupten, anzeigen.

28
c) In der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte im Wesentlichen nicht eingelassen. Er hat lediglich während der Aussage des Zeugen … lautstark geäußert, dass der Zeuge „lüge“ und es „nicht stimme, was er sage. Er solle die Wahrheit sagen und er akzeptiere auch dreimal lebenslänglich. Er habe ihn niemals gesehen und niemals mit ihm gesprochen. Nur eine einzige Person habe ihn festgehalten.“ Auch während der Aussage des Zeugen … rief der Angeklagte, „warum er so etwas sagen solle?“. Bei Betrachtung des Lichtbildes gemäß Blatt 1065 d.A. gab der Angeklagte an, bei der Person mit dem weißen Oberteil handele es sich um den Begleiter von …, der ihn geschlagen habe. Im Übrigen war der Angeklagte nicht bereit, Angaben zur Sache zu machen.

29
d) In seinem letzten Wort äußerte der Angeklagte, dass … nach 10 Metern zusammengebrochen sei. Es sei nicht dort passiert, wo man … auf den Bildern gesehen habe.

2. Vor der Tat

30
Die Feststellungen zur Tötung der Schwester des Angeklagten in Syrien sowie deren rechtlicher wie familiärer Folgen – mit Ausnahme der Vereinbarung, dass … von der Aussöhnungsvereinbarung zum Ausschluss der Blutrache ausgenommen war – schilderte die Zeugin …, welche die Schwester des Getöteten und Cousine des Angeklagten ist. Die Kammer hat an der Richtigkeit ihrer Angaben keine Zweifel, da sie ruhig und sachlich sowie konstant zu ihren auszugsweise vorgehaltenen Angaben bei ihrer polizeilichen Vernehmung schilderte, was ihr von ihren Eltern über die Aussöhnung vor 20 Jahren berichtet worden sei. Sie zeigte weder Be- noch Entlastungseifer. Dass die Schwester des Angeklagten 2005 in ihrem Haus getötet wurde, bestätigten auch die Zeuginnen …, Ehefrau des Angeklagten, sowie …, Ehefrau des Getöteten. Dass der Angeklagte Zeit seines Lebens eine Verantwortlichkeit für die Tötung der Schwester des Angeklagten abstritt, beruht auf den Angaben der Zeugin …, die, wie auch die Zeugin …, ruhig und sachlich aussagte und trotz ihrer persönlichen Betroffenheit über den Verlust ihres Mannes und Vaters der Kinder keinen Belastungseifer zeigte. Ihren glaubhaften Angaben zufolge habe ihr der Getötete nie etwas Konkretes über den Vorfall in Syrien erzählt, außer dass er hierfür nicht verantwortlich gewesen sei und dass man ihm die Tat „in die Schuhe geschoben“ hätte. Es sei dann an die Familie der Getöteten Geld bezahlt worden, damit zwischen den Familien „Ruhe einkehre“.

31
Dass es zu einer traditionellen Aussöhnung beider Familien gekommen ist, ergibt sich, worüber KOK …, der über die Auswertung des Mobiltelefons von …, einem der Söhne des Angeklagten, berichtete, auch aus einer Chatnachricht des Bruders des Angeklagten an … vom 28.03.2025, 21:49:49 Uhr. In dieser Nachricht teilt der Bruder des Angeklagten ein Tiktok-Video eines Bruders des Getöteten, in dem dieser unter anderem davon spricht, dass es „(…) bei … Schicksal um eine familiäre Sache ging, die vor 20 Jahren war. In der Tradition von Kobani sei so etwas Falsches nach einer Versöhnung noch nie geschehen. In unserer kurdischen Tradition nicht und besonders in … nicht. (…).“

32

Die Feststellung, dass … von der Vereinbarung beider Familien, keine Blutrache zu üben, ausdrücklich ausgenommen worden war, ergibt sich auch aus der Chatnachricht des Bruders des Angeklagten an … vom 28.03.2025, 22:10:47 Uhr: „Ich war nicht anwesend, (…). … [der Angeklagte] und Vater waren anwesend. Als sie sich zur Versöhnung getroffen haben, war … nicht anwesend, nur … alleine wurde von der Versöhnung ausgenommen. Uns wurde erlaubt, mit … zu machen, was wir wollen, diese Aussage wurde damals während der Versöhnung ausgesprochen. (…).“ Die Kammer hat angesichts dieser eindeutigen Aussage keine Zweifel, dass der Getötete von dieser Vereinbarung ausgenommen war, auch wenn die Zeuginnen … und … hiervon nichts berichteten. Da beide Zeuginnen bei der Aussöhnung nicht anwesend waren, hält die Kammer es für möglich, dass ihnen hiervon nichts berichtet worden war.

33
Dass der Angeklagte den Getöteten bis zuletzt für den Tod seiner Schwester für verantwortlich hielt und keinen weiteren Kontakt zu ihm hatte, beruht auf den Angaben des Angeklagten in seiner Einlassung gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen. Dass die Sichtweise des Angeklagten subjektiv nachvollziehbar ist, beruht auf den Gesamtumständen nach der Tötung der Schwester, vor allem die Geldzahlung, dass … von der Aussöhnung ausgenommen war und die von … verbüßte Haft in Syrien.

3. Tatgeschehen

a) Tatörtlichkeit und Tatzeit

34
Die Feststellungen zur Tatörtlichkeit und zur Tatzeit beruhen auf dem von einem Festbesucher angefertigten Drohnenvideo (Anlage zum Protokoll der Hauptverhandlung Tag 5), das KOK … auswertete, die Personen anhand von Vergleichsbildern zuordnen konnte und der Kammer anhand des Videos und der Vergleichsbilder (vgl. Lichtbilder Bl. 590 – 597 und 618 – 632, die einige Zeugen, die Ehefrau des Angeklagten sowie zwei seiner Töchter und den Angeklagten mit seinem Sohn … am Feuer zeigen) erläuterte. Auf dem Drohnenvideo ist die Tatörtlichkeit in sehr guter Auflösung en Detail zu sehen, wobei die Kamera sowohl das Festgelände aus der Vogelperspektive als auch etliche Festteilnehmer von Nahem zeigt und zwischen diesen Perspektiven wechselt.

35
Das Video zeigt aus der Vogelperspektive bei Minute 00:54 den Angeklagten und dessen Ehefrau in der unteren Bildmitte in einem Abstand von etwa 30 – 50 Meter zum Getöteten, der sich in diesem Moment ohne seine Kinder von der rechten Bildmitte auf den Tanzkreis um das Feuer zubewegt. Bei Minute 1:11 verringert sich der Abstand zwischen dem Angeklagten und dem Getöteten auf etwa 20 – 30 Meter, wobei augenscheinlich noch keine Interaktion zwischen beiden stattfindet. Bei Minute 2:00 – 2:02 sieht man den Getöteten in der Bildmitte, augenscheinlich allein, um das Feuer herumstehen und rauchen. Er interagiert mit keinem der Besucher um ihn herum und beobachtet den Tanz. Anschließend fertigt die Kamera Aufnahmen der tanzenden Menge aus verschiedenen Perspektiven an, die jedoch weder den Angeklagten noch den Getöteten zeigen. Erst ab Minute 3:00 sieht man, dass die Menge zügig den Tanzplatz verlässt und in die rechte untere Bildecke strömt. Ab Minute 3:05 sieht man den Getöteten am Boden liegen und dass der Angeklagte von mehreren Gästen festgehalten bzw. abgedrängt wird.

36
Tatrelevante Handlungen sind auf dem Video nicht zu sehen, da die Kamera in diesem Moment nicht auf das Tatgeschehen gerichtet ist. Den Videoaufnahmen ist jedoch zweifellos zu entnehmen, dass die Tat zwischen Minute 2:02 und 3:00 geschehen ist.

b) Tatablauf

37
aa) Keiner der ermittelten und vernommenen Zeugen berichtete der Kammer, den Tatablauf beobachtet zu haben. Die Zeugen gaben unisono an, erst auf das Geschehen aufmerksam geworden zu sein, als der Stich bereits erfolgt war und gaben an, niemanden namentlich zu kennen, der die Tat beobachtet oder gar gefilmt haben könnte. Dass kein Zeuge ermittelt werden konnte, der den Tathergang konkret beobachtet hat, liegt zur Überzeugung der Kammer daran, dass potenzielle Tatzeugen kein Interesse daran hatten, an der Tataufklärung mitzuwirken, sei es aus Angst vor den beiden betroffenen Familien oder weil sie sich in die Angelegenheiten der beiden Familien nicht einmischen wollten. So gab der Zeuge … auf entsprechende Nachfrage der Kammer an, dass er auf Snapchat ein Video gesehen habe, das zeigt, dass der Angeklagte

nach der Tat festgehalten worden sei. Die nicht ermittelbare Person, die das Video hochgeladen habe, hätte auf Snapchat geäußert, dass sie noch ein Video habe, das die Tat zeige. Auf Nachfrage des Zeugen … sei er jedoch von der Person als „31er“, also als Verräter, betitelt und dann blockiert worden. Die untereinander unbekannten Zeugen …, und … berichteten zudem unabhängig voneinander, dass „die Leute“ allgemein Angst hätten und keiner sagen wolle, was er gesehen habe. Auch sie hätten Angst, in die Auseinandersetzung der beiden Familien hineingezogen zu werden, wobei die Kammer aber davon überzeugt ist, dass (auch) sie den Tatablauf nicht gesehen haben. Zeugen, die das Tatgeschehen beobachtet hätten, seien, so KHMin …, polizeiliche Hauptsachbearbeiterin, nicht ermittelbar gewesen.

38
bb) Dass das Tatmesser eine Klingenlänge von 19 cm hatte, berichtete KHMin …. Ob der Angeklagte dieses Messer zu dem Zeitpunkt, als er den Getöteten erblickte, bereits bei sich trug oder es kurz vor der Tat bei nicht näher aufklärbarer Gelegenheit an sich nahm, vermochte die Kammer nicht aufzuklären. Das Zeitfenster der Tatbegehung von unter einer Minute sowie die auf dem Drohnenvideo erkennbare Tatsache, dass sich bei den wenige Meter von dem Angeklagten entfernten Picknickplätzen jeweils Personen befanden und keine der Personen berichtete, dass der Angeklagte von dort spontan und ungefragt ein Messer ergriff, spricht zwar dafür, dass der Angeklagte das Messer bereits im Vorfeld mitführte, um die Tat zu begehen. Letztlich vermochte die Kammer sich aber in der Gesamtschau keine entsprechende hinreichend sichere Überzeugung zu bilden.

39
cc) Dass der Angeklagte sich dem Getöteten von hinten näherte und dann angriff, beruht auf den Angaben des Zeugen …. Der Zeuge gab an, der beste Freund von …, dem ältesten Sohn des Angeklagten zu sein. Er [der Zeuge] sei zwar nicht auf dem Fest gewesen, aber … habe ihm am Tag nach der Tat erzählt, dass „sie“ jemanden auf dem Fest getroffen hätten, mit dem sie eine „Rache offen“ gehabt hätten. Das Opfer habe vor 20 Jahren jemanden aus ihrer Familie getötet, deshalb sei „Rache genommen“ worden. Sein Vater habe auf ihn mit dem Messer eingestochen. Er habe es zwar nicht gesehen, da er im Auto gesessen habe, aber seine Mutter habe es gesehen und ihm hiervon erzählt. Die Mutter […] habe ihm erzählt, dass der Angeklagte „von hinten auf ihn losgegangen ist und einfach einmal auf ihn zugestochen hat“. Von einem Streit zwischen dem Angeklagten und dem Getöteten an diesem Tag habe … nichts erzählt.

40
Die Kammer hält diese Angaben zum Tathergang vom Hören-Sagen für glaubhaft. Der Zeuge tätigte diese ihm auszugsweise vorgehaltenen Angaben bereits in seiner polizeilichen Vernehmung. Falschbelastungsmotive schließt die Kammer dabei aus, nicht nur weil der Zeuge sachlich, ruhig und geradeheraus ausgesagt hat, sondern auch weil er – wenn überhaupt – aufgrund seiner Nähe zum Sohn des Angeklagten eher ein Interesse daran haben könnte, den Angeklagten zu entlasten als falsch zu belasten. Die Kammer hat dabei auch berücksichtigt, dass er als Zeuge vom Hörensagen nur berichten konnte, was der Sohn des Angeklagten, der dies wiederum nur von seiner Mutter erfahren haben könnte, ihm mitgeteilt habe. Gleichwohl schließt die Kammer aus, dass dieses Detail unbeabsichtigt unzutreffend an einer Stelle in die Erzählungen aufgenommen worden ist. Aus dem Drohnenvideo Minute 1:11 ergibt sich unter anderem auch, dass … vor der Tat mit dem Angeklagten am Feuer war und nach der Tat bei Minute 3:05 den Tumult in Richtung ihres vorherigen Platzes verließ und damit das Tatgeschehen ohne Weiteres beobachten konnte.

41
Die Zeugin …, Ehefrau des Angeklagten, bestritt auf Vorhalt vor der Kammer zunächst, ihrem Sohn berichtet zu haben, dass der Angeklagte „von hinten auf ihn losgegangen“ sei. Als die Kammer ihr die entsprechenden Angaben des Zeugen … vorhielt, verweigerte sie jedoch weitere Angaben hierzu. Sie bestritt auch, dass der Angeklagte nach der Tat von „Rache“ gesprochen habe und gab pauschal an, die Aussagen hierzu seien „falsch“. Sie bestritt auch, dass in ihrer Kultur Blutrache üblich sei und verweigerte auf den Vorhalt, dass ihre Tochter, die Zeugin …, zuvor Entsprechendes ausgesagt habe, jede weitere Antwort hierzu. Insgesamt legte die Zeugin erheblichen Entlastungseifer an den Tag und verweigerte mehrfach auf konkrete Vorhalte, die den Angeklagten und dessen Tat in einem ungünstigen Licht zeigten, eine Antwort und reagierte auf entsprechende Nachfragen der Kammer sichtlich ungehalten. Die Kammer schenkt ihren Angaben deshalb insofern keinen Glauben.

42

Dafür, dass der Angeklagte sich dem Getöteten von hinten genähert hat, spricht am Rande auch, dass der Zeuge … berichtet hat, dass er von nicht ermittelbaren Besuchern vor Ort gehört habe, dass der „Angreifer von hinten angegriffen“ habe. Die Kammer misst dieser Aussage, die wiederum nur vom Hörensagen unbekannter Besucher stammen soll, aber nur insofern – geringe – Bedeutung bei, als sich dies in die Angaben des Zeugen … einfügt.

43
dd) Dass der Angeklagte den Getöteten einmal in den vorderen Oberkörper in dessen Herz gestochen hat, berichtete der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. …, welcher der Kammer erläuterte, dass der Getötete eine singuläre vordere Bruststichverletzung mit Durchsetzung der Herzkammer aufgewiesen habe und kurz darauf an deren Folgen verstorben sei. Die Obduktion habe ergeben, dass der Getötete, abgesehen von diesem Stich, keine Anzeichen für eine vorher stattgefundene körperliche Auseinandersetzung aufgewiesen habe, insbesondere habe er keine sonstigen stumpfen Gewalteinwirkungen oder Abwehrverletzungen feststellen können.

44
ee) Dass der Getötete dem Angeklagten körperlich deutlich überlegen war, beruht auf den weiteren Angaben des Sachverständigen Dr. … . Demnach habe die Obduktion ergeben, dass der Getötete 96,8 kg bei einer Körpergröße von 186 cm aufgewiesen habe. Die körperliche Untersuchung des Angeklagten habe ein Gewicht von 78 kg bei 170 cm Körpergröße ergeben.

45
ff) Das weitere Geschehen – der Tumult, das Festhalten des Angeklagten, dessen Losreißen und Treten des Getöteten, das schlussendliche Abdrängen und in Schach halten sowie die Äußerungen des Angeklagten unmittelbar nach der Tat – beruht auf den Angaben nachfolgender Zeugen:

46
Der Zeuge … gab an, dass er am Feuer getanzt habe. Er habe dann gehört, dass wenige Meter direkt hinter ihm etwas passiert sei, er sich umgedreht und eine Person am Boden habe liegen sehen. Eine andere Person sei dagestanden und habe ein Messer in der Hand gehalten. Der Angeklagte sei dann festgehalten worden, habe sich aber „richtig aggressiv“ losgerissen, sei zum Opfer gegangen und habe ihn mit Anlauf in den Oberkörper getreten. Dann sei der Angeklagte wiederum festgehalten worden. Der Angeklagte habe, während er festgehalten worden sei, unter anderem geäußert: „Er hat meine Schwester vor 20 Jahren umgebracht, ich bin nicht schuldig. Er hat das verdient, ich habe meine Rache genommen, ich bin kein Mörder.“

47
Der Zeuge … gab an, dass er am Feuer getanzt habe. Er habe dann gesehen, dass auf einmal eine Person etwa 3 – 4 Meter neben ihm auf dem Boden gelegen habe. Der Täter sei bereits festgehalten worden. Er sei zum Täter hingegangen und habe ihm das Messer abgenommen, wobei der Täter dabei keinen Widerstand geleistet habe. Der Täter habe jedoch gerufen, dass er und das Opfer „Feinde“ seien.

48
Der Zeuge … gab an, dass er Schreie gehört habe. Er habe dann in die Richtung der Schreie geblickt und gesehen, dass eine Person am Boden liege. Er sei dorthin geeilt und habe mit seiner Kleidung versucht, die Wunde abzudrücken. Äußerungen des Angeklagten habe er nicht wahrgenommen.

49
Der Zeuge … gab an, dass er am Feuer Geschrei gehört habe. Einer sei am Boden gelegen. Er sei dort hingelaufen und alle hätten auf den Täter gezeigt, dass er es gewesen sei. Es sei sehr schnell abgelaufen. Der Angeklagte habe versucht zu fliehen, sei dann aber von anderen Besuchern festgehalten worden. Er habe den Angeklagten gefragt, weshalb er so etwas gemacht habe. Daraufhin habe der Angeklagte geäußert: „Er ist mein Feind. Seit 20 Jahren haben ich diesen Schmerz in meinem Herz und nun habe ich mein Herz beruhigt. Ich renne nicht weg."

50
Der Zeuge … gab an, dass er gesehen habe, dass der Angeklagte festgehalten worden sei. Dieser habe sich losgerissen und die Person, die am Boden gelegen habe, getreten. Dann sei der Angeklagte weggelaufen. Ob der Angeklagte etwas geäußert habe, wisse er nicht, er habe nichts gehört, da es so laut gewesen sei.

51
Der Zeuge … gab an, dass er gefeiert und getanzt habe. Er habe auf einmal gesehen, dass ein Mann am Boden gelegen habe, der Angeklagte sei danebengestanden und festgehalten worden. Der Angeklagte habe dabei geäußert: „Ich suche den Mann seit 15 Jahren, er hat meine Schwester getötet. Jetzt habe ich ihn endlich gefunden. Er hat mein Herz zum Brennen gebracht.“ Er habe den Angeklagten mit anderen Personen festgehalten und zur Seite gezogen, da der Angeklagte immer wieder auf den Getöteten habe losgehen wollen. Schließlich habe der Angeklagte geäußert: „Ich renne nicht weg. Gott sei Dank habe ich ihn umgebracht."

52
Der Zeuge … gab an, dass er in etwa 10 Meter Entfernung eine Frau habe schreien hören. Eine Person sei am Boden gelegen, eine Person habe weglaufen wollen. Er sei mit … hinterhergelaufen und habe ihn festgehalten. Er habe den Täter gefragt, warum er so etwas gemacht habe, was dieser beantwortete mit: „Seit 20 Jahren suche ich ihn. Er hat meine Schwester getötet. Ich bin Kurde, lass mich los. Gott sei Dank, nach 20 Jahren habe ich meine Rache genommen. Der andere hat mich provoziert. Das ist ein Familienproblem.“ Dass er „Rache genommen“ habe, habe er immer wieder von sich gegeben.

53
Der Zeuge … gab zunächst an, dass er keine Erinnerung mehr an das Geschehen habe und die Kammer solle seine Aussage bei der Polizei verwenden. Nach erneuter Belehrung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, war der Zeuge jedoch zu Angaben bereit. Er habe ein Geschrei gehört und gesehen, wie eine stehende Person ein Messer aus der Brust einer anderen stehenden Person gezogen habe. Er meine, die Personen seien sich gegenübergestanden. In diesem Moment seien er und andere Personen tumultartig zu dieser Stelle gelaufen. Der Angreifer sei dabei von anderen Personen festgehalten und abgedrängt worden.

54
Der Zeuge … gab an, dass er eine Ansammlung von Personen gesehen habe, zu der Stelle gelaufen sei und den Angeklagten festgehalten habe. Dort habe der Angeklagte geäußert: „Der Mann hat vor 20 Jahren meine Schwester getötet. Ich war damals jung und konnte nichts machen. Aber jetzt habe ich mein Recht durchgesetzt. So Gott will, soll er sterben. Seit 2 Jahren suche ich ihn“.

55
Die Kammer hat insgesamt an der Richtigkeit der Angaben dieser Zeugen keine Zweifel. Bei sämtlichen vorgenannten Zeugen handelt es sich um unbeteiligte Zeugen, die sich untereinander größtenteils nicht kannten und auch keine Beziehung zur Familie des Angeklagten und des Getöteten haben. Sie wurden zufällig auf das Geschehen aufmerksam und zeigten weder Be- noch Entlastungseifer. Sie gaben durchweg unumwunden zu, wenn sie sich an einzelne Details nicht mehr erinnern konnten und sagten jeweils konstant zu ihren auszugsweise vorgehaltenen polizeilichen Vernehmungen aus. Die Vernehmungen sind untereinander im Kern auch nicht widersprüchlich, sondern fügen sich insgesamt widerspruchsfrei zu dem festgestellten Geschehen ein. Dass keiner der Zeugen sämtliche Feststellungen zu diesem Punkt berichtete, ist aus Sicht der Kammer der plötzlich entstandenen hochdynamischen und ungewöhnlichen Situation geschuldet und angesichts der Tatsache, dass die Zeugen zu leicht unterschiedlichen Zeitpunkten aus unterschiedlicher Distanz mit unterschiedlichem Fokus und unterschiedlicher Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit auf den Tumult blickten, ohne Weiteres nachvollziehbar. Dies gilt auch für einzelne Details wie die unterschiedlich berichtete Äußerung des Angeklagten, dass er den Getöteten seit 2, 15 oder 20 Jahren suche, weshalb die Kammer an dieser Stelle davon überzeugt ist, dass der Angeklagte jedenfalls geäußert habe, dass er ihn „seit Jahren“ suche. Die Kammer hat auch keine Zweifel daran, dass der Zeuge … wahrheitsgemäß aussagte. Dass er anfangs versuchte, sich der Aussage wegen vermeintlicher Erinnerungslücken zu entziehen und auf seine polizeiliche Vernehmung verwies, war aus Sicht der Kammer allein dem Umstand geschuldet, dass er Angst hatte, in eine Familienfehde gezogen zu werden (siehe bereits B) II.3.b)aa)).

56
Dass der Angeklagte bei der Aussage des Zeugen … lautstark äußerte, dass er „lüge“ und auch dem Zeugen … unwahre Angaben unterstellte, hat die Kammer berücksichtigt, ändert an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen aber nichts. Die Kammer hat ebenso berücksichtigt, dass die Zeuginnen … und … angaben, die Auseinandersetzung nicht beobachtet zu haben. Ob dies bei … zutreffend ist, lässt die Kammer offen. Dass die Zeugin … die Auseinandersetzung nicht

gesehen haben will, hält die Kammer für eine unwahre Äußerung, um den Angeklagten nicht zu belasten (siehe B)II.3.b.cc)).

57
gg) Die Feststellung, dass der Angeklagte nach dem Geschehen einer unbekannt gebliebenen Person zugerufen hat, diese solle denjenigen, der ihn festhalte (= …), töten, beruht auf den Angaben der Zeugen …, und ….

58
… gab hierzu konstant zu seinen beiden ihm auszugsweise vorgehaltenen polizeilichen Vernehmungen an, dass er geholfen habe, den Angeklagten festzuhalten. Dabei habe der Angeklagte zu einer unbekannten Person gerufen: „…, der, der mich packt, töte ihn“. Er habe eine Person, die hierauf reagierte, jedoch nicht gesehen und glaube daher, dass sie geflohen sei. Dies gab der Zeuge bereits gegenüber der Zeugin POMin … so an, die der Kammer berichtete, als Teil der ersten Polizeistreife vor Ort gewesen und dies von … berichtet bekommen zu haben. Diese Äußerung bestätigten die Zeugen … und …, wobei auch sie niemanden gesehen haben, der hierauf reagierte. Der Zeuge … konnte sich noch daran erinnern, dass der Angeklagte etwas mit „“ gerufen habe. Die Zeugen gaben übereinstimmend an, dass „…“ eine gängige Abkürzung oder Koseform für verschiedene Namen aus der kurdischen Sprache sei. Dies erklärte auch der Zeuge … gegenüber KOK …, der der Kammer hierüber berichtete. Demnach werde „…“ aber auch teilweise als eigenständiger Kosename verwendet wie etwa „Schatz“ in der deutschen Sprache.

59
Angesichts dieser Äußerungen hat die Kammer keine Zweifel, dass der Angeklagte eine unbekannt gebliebene Person aufforderte, … zu töten, weil er den Angeklagten festhielt. Wer diese Person war, vermochte die Kammer jedoch nicht aufzuklären. Zwar spricht „…“ in seiner Verwendung als Kosenamen („Schatz“) dafür, dass …, der älteste Sohn des Angeklagten bei der Tat jedenfalls anwesend war. Auch spricht eine Tante von … in einer Whatsapp-Nachricht an ihn vom 28.03.2025, 6:42:36 Uhr davon, dass „man sagt, dass er mit seinem Vater beim Vorfall war“ und die Zeugen … und … berichteten, dass etliche Leute vor Ort davon sprachen, dass die Angreifer zu zweit gewesen wären. Ob dies … gewesen ist bzw. was diese unbekannte Person konkret gemacht hat, war jedoch in der Gesamtschau nicht weiter aufklärbar.

60
hh) Die abweichenden und von der Kammer nicht hinterfragbaren Angaben des Angeklagten gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen zum Tathergang sowie in der Hauptverhandlung hält die Kammer für Schutzbehauptungen und schenkt ihnen deshalb keinen Glauben. Soweit der Angeklagte dort eine Notwehrlage angedeutet hat, in der er in gebückter Haltung zufällig an ein Messer gekommen sei und ungerichtet über seine rechte Schulter nach hinten gestochen und niemanden ernsthaft habe verletzen wollen, ist diese – für die Kammer nicht hinterfragbare – Version für sich genommen schon unglaubhaft und wirkt konstruiert. Sie steht darüber hinaus, ebenso wie das Abstreiten der getätigten Äußerungen nach der Tat, in diametraler Weise im Widerspruch zu den Angaben der vorgenannten Zeugen sowie zum Drohnenvideo, das lediglich ein Zeitfenster von unter einer Minute eröffnet und seinen oben bereits dargelegten Angaben gegenüber POM … und KOK …. Anhaltspunkte dafür, dass die von ihm gezeigte Person (Bl. 1065) der Begleiter des Getöteten sei, der ihn (vor der Tat) geschlagen habe, haben sich in keiner Weise ergeben.

c) Arg- und Wehrlosigkeit des Getöteten

61
Dass der Getötete zum Zeitpunkt des Stiches mit keinem Angriff auf sich rechnete und sich deshalb hiergegen nicht zur Wehr setzen konnte, beruht auf einer Gesamtwürdigung folgender Indizien:

62
Dafür spricht zunächst, dass keiner der Zeugen von einer verbalen oder körperlichen Auseinandersetzung vor dem Stich sprach (vgl. B)II.3.b)ff)). Die Angaben der Zeugen, die sich teilweise wenige Meter neben dem Geschehen befanden, sprechen vielmehr deutlich dafür, dass die Tat schnell und ohne vorherige Interaktion ablief, da die Zeugen, nachdem sie kurzes, nicht zuordenbares Geschrei hörten, sofort in diese Richtung blickten und der Getötete bereits am Boden lag bzw. zu Boden ging. Hätte es eine verbale oder körperliche Auseinandersetzung gegeben, die dazu geführt haben könnte, dass der Getötete im Zeitpunkt

des Stichs nicht mehr arglos gewesen wäre, hätte es nahegelegen, dass dies von den von der Kammer vernommenen Zeugen, jedenfalls teilweise, bemerkt worden wäre.

63
Dies passt auch zu dem Drohnenvideo (vgl. (B)II.3.a)), das die Tat zwar nicht zeigt, aber ein verhältnismäßig kurzes Zeitfenster von lediglich unter einer Minute für die Tatbegehung eröffnet, wobei hierbei noch berücksichtigt werden muss, dass der Angeklagte zu Beginn die Distanz zum Getöteten überwinden musste und das Drohnenvideo bei Minute 3:00 bzw. 3:05 nicht die Tat zeigt, sondern die Menge, die sich auf den bereits am Boden liegenden Getöteten und den Angeklagten zubewegt. Der Stich muss also vorher geschehen sein, sodass das Zeitfenster der möglichen Tatbegehung noch kleiner wird, insbesondere da zusätzlich das Festhalten und Losreißen des Angeklagten sowie sein Fußtritt gegen den Getöteten berücksichtigt werden muss, da auch dieses Geschehen von der Kamera nicht aufgezeichnet wurde.

64
Dafür spricht ebenfalls die Angabe des Zeugen … vom Hörensagen, wonach der Angeklagte auf den Getöteten „von hinten losgegangen sei und einfach auf ihn zugestochen habe“ (vgl. (B)II.3.b)cc)).

65
In dieses Bild fügen sich das körperliche Kräfteverhältnis und die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung des Angeklagten sowie der Obduktion des Getöteten nahtlos ein. In Bezug auf das Körpergewicht und der Körpergröße war der Getötete dem Angeklagten physisch deutlich überlegen (vgl. (B)II.3.b)ee)). Ausweislich der Obduktion hat der Getötete aber keinerlei sonstige Verletzungen aufgewiesen. Der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. … erläuterte darüber hinaus der Kammer anhand der Lichtbilder der körperlichen Untersuchung (Bl. 556 – 559), dass der Angeklagte nur sehr diskrete Bagatellverletzungen, nämlich geringfügige oberflächliche Hautschürfungen an der Stirn, der Nase, einem Finger, dem linken Knie und dem Arm sowie eine Hautrötung am Hals, aufgewiesen habe. Der Morphologie nach seien diese zwar mit ihrer Entstehung am Tattag größtenteils vereinbar, bei welchem Geschehensablauf diese entstanden sind, könne jedoch nicht beurteilt werden. Konkrete Anhaltspunkte für typische Abwehr- oder Kampfverletzungen habe er nicht feststellen können. Die Kammer teilt diese Ausführungen, die zutreffende Anknüfungstatsachen zur Gundlage haben. Der Kammer ist – wie der Sachverständige bestätigte – dabei bewusst, dass entsprechende aktive oder passive Abwehr- oder Kampfverletzungen nicht zwingend zu erwarten sind, aber deren Fehlen zieht sie als Indiz heran, dass ein vorheriger Kampf nicht stattgefunden hat, insbesondere nachdem der Getötete dem Angeklagten deutlich überlegen war. Hinzu kommt, dass der Angeklagte nach der Tat von mehreren Personen festgehalten wurde und es deshalb plausibel ist, dass die entsprechenden Bagatellverletzungen hierbei entstanden sind.

66
Schließlich passen auch die Äußerungen des Angeklagten bei der Polizei, ob es … oder dessen Bruder gewesen sei und er befürchte, den Falschen erwischt zu haben (vgl. B.II.1.a)), dazu, dass es vor dem Stich zu keinerlei Interaktion zwischen beiden gekommen ist. Denn bei einer jedenfalls verbalen Interaktion hätte es nahegelegen, dass der Angeklagte sein Opfer vor dem tödlichen Stich erkannt und identifiziert hätte.

67
Dagegen spricht zwar, dass an einem Fingernagel der rechten Hand des Getöteten, wie die molekularbiologische Sachverständige Dr. … berichtete, ein vollständiges DNA-Profil des Angeklagten habe festgestellt werden können. Dies deutet auf einen möglichen direkten Kontakt des Getöteten mit dem Angeklagten hin, wobei nicht festgestellt werden kann, ob dieser Kontakt vor, während oder nach des Stichs erfolgte. Die Kammer hält es jedenfalls für möglich, dass der Getötete während des frontal erfolgten Stichs oder kurz nach dem Stich nach dem Angeklagten griff und es hierbei zu einem direkten Kontakt kam. Weitere DNA-Spuren des Angeklagten beim Getöteten konnten, so die Sachverständige, nicht festgestellt werden, auch keine Mischspuren, die auf ein Spurenprofil des Angeklagten hindeuteten. Die Kammer hat auch dagegen berücksichtigt, dass der Zeuge … berichtet hat, dass der Angeklagte nach der Tat geäußert habe, dass „der andere mich provoziert“ habe (vgl. B)II.3.b)ff)). Ob der Getötete den Angeklagten überhaupt, und wenn ja, bei welcher Gelegenheit auf welche Art und Weise, provoziert hat, bleibt jedoch offen. Weder der Zeuge A. I. konnte dies näher erläutern, da der Angeklagte dies nicht näher ausgeführt hat, noch konnten dies andere Zeugen bestätigen oder führte der Angeklagte dies in seinen Einlassungen in glaubhafter Art und Weise aus.

68
In der Gesamtschau der vorgenannten Indizien hat die Kammer keine Zweifel, dass der Getötete zum Zeitpunkt des Stiches mit keinem Angriff auf sich rechnete und sich deshalb hiergegen nicht zur Wehr setzen konnte. Die dafürsprechenden gewichtigen Indizien – die Schilderungen der Zeugen, das kurze Zeitfenster der Tat, das Kräfteverhältnis, die Ergebnisse der Obduktion und körperlichen Untersuchung – fügen sich nahtlos und widerspruchsfrei in die Angaben des Zeugen … und die Äußerungen des Angeklagten gegenüber der Polizei ein und werden durch die dagegensprechenden Aspekte – die DNA-Spur und die Äußerung der „Provokation“ – nicht maßgeblich in Frage gestellt.

d) Subjektive Tatseite

69
aa) Dass der Angeklagte mit Tötungsabsicht handelte, ergibt sich bereits aus dem objektiven Geschehensablauf: Der Angeklagte stach dem Getöteten mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 19 cm mit einem Stich ins Herz. Darüber hinaus äußerte der Angeklagte seine Tötungsabsicht aber auch eindrucksvoll direkt nach der Tat am Tatort unter anderem mit den Worten, der Getötete habe „es verdient“ und „er habe nach 20 Jahren Rache genommen“, „so Gott will, soll er sterben“ sowie gegenüber der Polizei, nachdem seine Frage, ob „… tot sei“, bejaht worden war, mit „Gott sei Dank. Ich dachte, ich habe den Falschen erwischt“.

70
bb) Dass der Angeklagte in Kauf nahm, dass er sich in der Person des … getäuscht und ihn mit einem seiner Brüder verwechselt haben könnte, wobei ihm dies gleichgültig gewesen wäre, beruht auf seinen eigenen Angaben gegenüber KOK … und POM …, wobei er dies unmissverständlich mit den Worten „Gott sei Dank. Ich dachte, ich habe den Falschen erwischt (…) … hat einen Bruder, der ihm ähnlich sieht“ angab. Dies zeigt, dass er die Tat trotz Identitätszweifel begangen hat, ohne sich vorher – etwa durch ein Gespräch mit dem Opfer – zu vergewissern, dass er das aus seiner Sicht „richtige“ Opfer ausgewählt hat, was auch zu seiner deutlichen körperlichen Unterlegenheit passt.

71
cc) Die Kammer leitet das Ausnutzungsbewusstsein bereits aus dem objektiven Bild des Geschehens ab, da dessen gedankliche Erfassung durch den Angeklagten zur Tatzeit auf der Hand lag: Er näherte sich dem Getöteten von hinten und stach dann einmal gezielt – wenn auch frontal – zu. Der Angeklagte war sich daher der im Ausgangspunkt statischen Situation, in welcher sich der Geschädigte befand, zweifelsfrei bewusst. Darüber hinaus war die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht erhalten. Heftige Gemütsbewegungen hat die Kammer beim Angeklagten nicht festgestellt. Selbst wenn der Angeklagte die Tat einer raschen Eingebung folgend begangen hat, steht die Spontaneität des Tatentschlusses dem Ausnutzungsbewusstsein angesichts der objektiv klaren Geschehenslage nicht entgegen. Anhaltspunkte, die gegen eine feindliche Willensrichtung sprechen, haben sich nicht ergeben.

72
dd) Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte … aus dem Motiv der Blutrache heraus tötete. Mit der Tat beabsichtigte der Angeklagte, Vergeltung für die Tötung seiner Schwester vor 20 Jahren zu üben und sich deshalb an …, den er für die Tötung seiner Schwester verantwortlich hielt, zu rächen. Diese Überzeugung gründet sich vor allem auf den unmissverständlichen Äußerungen des Angeklagten direkt nach der Tat, aus denen zweifellos hervorgeht, dass der Angeklagte seinem Vorstellungsbild entsprechend seine getötete Schwester „gerächt“ und sein „Recht durchgesetzt“ habe sowie dass es sich um ein „Familienproblem“ handele (vgl. B)II.3.b)ff)). Dass er seit längerer Zeit jedenfalls tatgeneigt war, geht aus seinen Äußerungen hervor, er sei „damals jung gewesen und konnte nichts machen“ und „er habe ihn seit Jahren gesucht“. Auch die Äußerungen des Angeklagten gegenüber KOK … und POM … fügen sich hier nahtlos ein. Die Kammer hat auch keine Zweifel, dass der in seiner Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigte Angeklagte in der Lage war, seine Rachegedanken zu beherrschen und sie willensmäßig zu steuern. Der Angeklagte zeigte vielmehr eindrucksvoll, dass er diesen Akt der Selbstjustiz als „sein Recht“ bzw. das „Recht seiner Familie“ betrachtete.

73
Am Rande fügen sich auch diverse Äußerungen von Familienangehörigen des Angeklagten in das Motiv des Angeklagten, aus Blutrache heraus getötet zu haben, ein. So etwa aus der Chatnachricht des Bruders des Angeklagten an … vom 28.03.2025, 22:04:02, in der er unter anderem schreibt: „Die ganze Welt und

Menschen hier, unsere Freunde und Bekannte hier, die von dieser Sache wissen, alle loben deinen Vater und sagen eure Köpfe sollen gehoben sein. (…) Ich opfere mich für … Füße, weil er diese Rache genommen hat. Ich werde mein Leben für ihn opfern (…)“ und der Nachricht um 22:10:47 Uhr (vgl. bereits B.II.2.). Auch eine Schwester des Angeklagten schreibt in einer Chatnachricht an … vom 28.03.2025, 6:52:16 Uhr, unter anderem „alle Menschen und wir kennen sie [die Geschichte], und … hat die Rache für seine Schwester genommen.“ Eine andere Schwester des Angeklagten schrieb am 24.03.2025 um 12:01 Uhr auf Facebook unter anderem: „Aber heute hat mein Bruder die Rache von seiner Schwester genommen und ich bin sehr stolz auf ihn. Es stimmt, dass so viel Zeit vergangen ist, weil der Täter ins Ausland gegangen ist. Aber am Ende haben wir unser Recht bekommen und letztendlich wird meine Schwester in ihrem Grab die Ruhe finden. Wer eine andere Meinung hat, soll zuerst die ganze Geschichte verstehen. Dieser Verbrecher ist zumindest mit einem Stich gestorben und er hat nicht gelitten (…). Wer die Geschichte wissen möchte, soll nachfragen. Ihr sollt zuerst wissen, warum mein Bruder einen Mord begangen und ihn getötet hat und dann wird niemand außer seiner Familie um ihn weinen.“ Schließlich bestätigte auch die Tochter des Angeklagten, …, gegenüber der Kammer, dass Blutrache in ihrer Kultur üblich sei. Soweit die Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin … dies, anders als noch in ihrer ihr auszugsweise vorgehaltenen polizeilichen Vernehmung, gegenüber der Kammer abstritt, schenkt die Kammer ihr keinen Glauben (vgl. B) II.3.b)cc)).

4. Nach der Tat

74
Die Feststellungen zu den Auswirkungen der Tat auf …, einem der Kinder des Angeklagten, beruhen auf den glaubhaften Schilderungen der Zeugin …, Ehefrau des Getöteten. Auch wenn die Zeugin zu Beginn ihrer Vernehmung sichtlich getroffen war und mit ihrer Fassung rang, sagte sie ruhig und sachlich aus, ohne dass Anhaltspunkte für Belastungseifer erkennbar waren.

III. Schuldfähigkeit

75
Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf den Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Dr. …. Dieser hat die Aktenlage berücksichtigt, den Angeklagten während seiner Untersuchungshaft exploriert sowie der Hauptverhandlung beigewohnt.

76
Dass der Angeklagte während der Tat weder unter dem Einfluss von Alkohol noch sonstiger Betäubungsmittel stand, ergibt sich aus dem Blutalkoholgutachten und dem chemisch-toxikologischen Gutachten, die jeweils eine Blutprobe des Angeklagten vom Tattag, 20:04 Uhr, auswerteten und die Ergebnisse in beiden Fällen negativ waren.

77
Der Sachverständige äußerte die Einschätzung, dass aus medizinischer Sicht bei dem Angeklagten zum Tatzeitpunkt bereits kein Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB vorliege und dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aus medizinischer Sicht zum Tatzeitpunkt weder gänzlich aufgehoben noch erheblich vermindert gewesen sei. Bei dem Angeklagten habe sich vielmehr ein völlig unauffälliger psychiatrischer Befund ergeben. Bei dem Angeklagten liege keine krankhafte seelische Störung vor, weder eine überdauernde noch eine vorübergehende. Nicht einmal der Angeklagte selbst habe eine Intoxikation im Tatzeitpunkt behauptet und auch die Beweiserhebung habe aus seiner, der Sicht des Sachverständigen, keine Anhaltspunkte für eine solche ergeben. Auch eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung liege bei dem Angeklagten nicht vor, insbesondere sei die Tat aus sachverständiger Sicht eindeutig nicht als Affekttat einzuordnen. Weder die Zeugenaussagen noch die in Augenschein genommenen Videoaufnahmen, die den Angeklagten zeigen, wie er nach der Tat festgehalten wurde, hätten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte tiefgreifend erschüttert oder in irgendeiner Art und Weise psychopathologisch dispositioniert gewesen wäre. Ferner läge auch keine klinisch oder gar forensisch relevante Intelligenzminderung vor, auch wenn der Angeklagte nur über ein geringes Bildungsniveau verfüge. Schließlich leide der Angeklagte auch nicht an einer schweren anderen seelischen Störung. Insbesondere liege bei dem Angeklagten weder eine affektive Störung noch eine Persönlichkeitsstörung vor: Der Angeklagte habe in der Hauptverhandlung ein situationsadäquates Verhalten gezeigt und sich als schwingungsfähig erwiesen. Auch die Zeugen berichteten von diesbezüglich unauffälligem Verhalten zur Tatzeit.

78
Angesichts dieser nachvollziehbaren und auch widerspruchsfreien Ausführungen des von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgehenden psychiatrischen Sachverständigen und der aus der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse über das Leben des Angeklagten schließt sich die Kammer dieser Einschätzung des Sachverständigen nach einer kritischen Würdigung derselben an. Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung der Kammer keinerlei Hinweise dafür erbracht, dass der Angeklagte bei der Tat das Unrecht seiner Handlungen nicht einsehen oder nicht nach dieser Einsicht handeln konnte bzw. diese Fähigkeiten erheblich beeinträchtigt waren.

C) Rechtliche Würdigung

79
Durch die Tat hat sich der Angeklagte des heimtückischen Mordes aus sonst niedrigen Beweggründen gemäß § 211 Abs. 2 Var. 4, Var. 5 StGB schuldig gemacht.

I. Sonst niedrige Beweggründe

80
Der Angeklagte handelte aus sonst niedrigen Beweggründen.

81
Die Frage, ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu beurteilen. Gefühlsregungen wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht kommen nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Dabei ist der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt. In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann (BGH, Urteil vom 16.04.2024 – 6 StR 365/23; Beschluss vom 10.01.2006 – 5 StR 341/05; Urteil vom 07.10.1994 – 2 StR 319/94). Denn eine Tötung aus „Blutrache“ ist regelmäßig als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen, weil sich der Täter dabei seiner persönlichen Ehre und der Familienehre wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt (BGH, Urteil vom 16.04.2024 – 6 StR 365/23). Besonders in einer Rechtsgemeinschaft, die das Lebensrecht des Menschen so hoch einschätzt, dass sie es auch einem Täter nicht aberkennt, der denkbar schwerste verbrecherische Schuld auf sich geladen hat, ist Tötung aus dem Motiv der Blutrache in der Regel in höchstem Maße verwerflich und begründet die Annahme niedriger Beweggründe (BGH, Urteil vom 07.10.1994 – 2 StR 319/94). Beruhen diese tatauslösenden und tatbestimmenden Gefühlsregungen dagegen auf dem (berechtigten) Gefühl erlittenen schweren Unrechts und entbehren sie damit nicht eines beachtlichen, jedenfalls einleuchtenden Grundes, spricht dies gegen eine Bewertung als „niedrig” im Sinne der Mordqualifikation (BGH, Beschluss vom 10.01.2006 – 5 StR 341/05). Gerade bei dem Verlust naher Angehöriger durch eine Gewalttat sind rachemotivierte Tötungen nicht ohne Weiteres als Mord aus niedrigen Beweggründen zu bewerten, insbesondere wenn der Täter die Blutrache aus einer besonderen Belastungssituation infolge des Verlusts einer wesentlichen Bezugsperson verübt hat (BGH aaO). Ob ein durch Tötung naher Angehöriger zugefügtes Leid derart erheblich ist, dass der Beweggrund insgesamt nicht mehr als besonders verwerflich und verachtenswert erscheint, kann nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Maßstab sind insbesondere Gewicht und nähere Umstände der Vortat, unter Umständen deren strafjustizielle Aufarbeitung, Näheverhältnis zum Getöteten, Grad fortdauernder persönlicher Betroffenheit und konkrete objektive Umstände der Tötung (BGH aaO).

82
Nach diesen Maßstäben handelte der Angeklagte aus sonst niedrigen Beweggründen. Die Kammer bewertet die Beweggründe des Angeklagten als besonders verwerflich, da sie nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände, insbesondere der Vorgeschichte sowie der Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner

Persönlichkeit auf sittlich tiefster Stufe stehen und menschlich nicht mehr verständlich, sondern vielmehr Ausdruck einer niedrigen Gesinnung sind:

83
Die Kammer hat zunächst keine Zweifel, dass der Angeklagte die Umstände, welche die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachten, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat. Insbesondere ist die Kammer davon überzeugt, dass dem Angeklagten die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland bekannt waren und er damit wusste, dass Blutrache in hiesiger Rechtsordnung nicht akzeptiert wird. Anhaltspunkte dafür, dass er in seinen kurdisch-syrisch geprägten kulturellen Vorstellungen verhaftet, gleichsam gefangen war, haben sich nicht ergeben und schließt die Kammer deshalb aus. Die Kammer schließt dies insbesondere daraus, dass der Angeklagte seit mehreren Jahren in Deutschland – zuvor in Griechenland – wohnhaft war und seine Kinder hier Kindergärten und Schulen besuchten sowie arbeiteten, auch wenn er selbst keiner Arbeit nachging.

84
Die Kammer hat im Rahmen ihrer Gesamtwürdigung aller Umstände besonders sorgfältig in den Blick genommen, dass der Angeklagte Vergeltung für den Tod seiner Schwester üben und hiermit eine nahe Angehörige im Sinne des § 395 Abs. 2 Nr. 1 Var. 3 StPO rächen wollte. Die Kammer hat hierbei auch zugrunde gelegt, dass der Angeklagte – aus seiner Sicht nachvollziehbar, also „berechtigt“ – davon ausgegangen ist, dass der Getötete für den Tod seiner Schwester verantwortlich war und diese zum Zeitpunkt ihrer Tötung 15 Jahre alt und schwanger gewesen ist. Diese Umstände sprechen für sich genommen zunächst gegen das Vorliegen niedriger Beweggründe. Im vorliegenden Fall liegen jedoch aus Sicht der Kammer gewichtige Umstände vor, die trotz des besonderen Näheverhältnisses des Angeklagten zur vormals Getöteten und der aus seiner Sicht nachvollziehbar angenommenen Verantwortlichkeit des Getöteten die Tatmotivation ausnahmsweise als besonders niedrig erscheinen lassen, und diese menschlich nicht mehr verständlich, sondern vielmehr Ausdruck einer niedrigen Gesinnung ist: Zunächst hat die Kammer – wenn auch nur am Rande – berücksichtigt, dass die Vortat jedenfalls teilweise durch die kommunikative und finanzielle Aussöhnung der Familien – wenn auch der Getötete hiervon ausgenommen war – und die Verbüßung der mehrjährigen Haft des Getöteten in Syrien grundsätzlich aufgearbeitet war. Maßgeblich hat die Kammer aber vor allem den langen zeitlichen Abstand zur Tötung der Schwester des Angeklagten erwogen. Diese erfolgte vor 20 Jahren in Syrien. Sowohl die Familie des Angeklagten als auch die des Getöteten sind zwischenzeitlich im europäischen Ausland sesshaft geworden und haben ihre eigene Familie im engeren Sinn gegründet. Hinzu kommt, dass die Kammer davon überzeugt ist, dass der Grad fortdauernder persönlicher Betroffenheit – nach 20 Jahren – beim Angeklagten nicht mehr so stark ausgeprägt war und die Schwester des Angeklagten jedenfalls wegen dieses langen Zeitraums zur Tatzeit und nach der Gründung einer eigenen Familie keine wesentliche Bezugsperson (mehr) war. Die Kammer hat hierbei zwar gesehen, dass der Angeklagte nach der Tat geäußert hat, dass er nun „den Schmerz in seinem Herz beruhigt“ hat. Die sonstigen Äußerungen des Angeklagten zeigen aber eindrucksvoll, dass er nicht aus einer besonders persönlichen Betroffenheit heraus gehandelt hat, sondern die „Rache“ und das (vermeintliche) „Recht für seine Familie“ in einem Akt der Selbstjustiz in die eigene Hand genommen hat und dieses Motiv die vorherrschende Triebfeder der Tatbegehung war. Maßgeblich hierbei ist auch, dass der Angeklagte gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen in keiner Weise von persönlicher Betroffenheit gesprochen hat, weder in seiner Einlassung zum Tatgeschehen noch in Bezug auf seine Lebensgeschichte seit der Tötung seiner Schwester und seinem Lebensalltag allgemein. Auch sonst haben sich in der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte hierfür ergeben. Weder die Ehefrau noch die Tochter des Angeklagten sprachen hiervon und derartiges ergab sich – wie KOK … berichtete – auch nicht aus der Handyauswertung des Angeklagten oder seines Sohnes, …, der mit einigen Familienmitgliedern kommunizierte. Darüber hinaus sah die Kammer, dass der Angeklagte bei seiner Opferauswahl in Kauf nahm, möglicherweise einem (rechtlich unbeachtlichen Vorsatz-) Irrtum zu unterliegen, nämlich einen Bruder des … zu töten und damit einen Angehörigen einer Sippe als Vergeltung für das Verhalten eines anderen Sippenangehörigen, an dem ihn keine persönliche Schuld trifft, zu bestrafen (BGH, Urteil vom 16.04.2024 – 6 StR 365/23), als besonders verwerflich, da der Akt der Selbstjustiz hiermit willkürlichen Charakter besaß.

II. Heimtücke

85
Der Angeklagte töte … auch heimtückisch.

86
Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist ein Opfer, das sich keines Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs (BGH, Urteil vom 15.01.2026 – 5 StR 417/25). Das Tatopfer kann auch dann arg- und wehrlos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren, wobei für die Beurteilung die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs maßgebend ist (BGH, Urteil vom 28.05.2024 – 6 StR 479/23). Das Fehlen von Kampf- oder Abwehrverletzungen beim Opfer kann schon für sich genommen ein gewichtiges Beweisanzeichen für das Vorliegen von Heimtücke sein, insbesondere wenn das Opfer dem Angeklagten körperlich überlegen war (BGH, Urteil vom 28.05.2024 – 6 StR 479/23) und Fluchtversuche fehlen (BGH, Urteil vom 11.05.2022 – 5 StR 361/21).

87
Gemessen an diesen Maßstäben ist das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt. Wie bereits dargelegt (vgl. B)II.3.c)) war der Getötete zum Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also dem Stich in sein Herz, arg- und wehrlos, was der Angeklagte bewusst in feindseliger Willensrichtung ausnutzte. Selbst wenn der Angeklagte, der sich dem Getöteten von hinten näherte, ihm aber frontal in die Brust stach, dem Getöteten im Moment unmittelbar vor dem Stich offen feindselig gegenübergetreten wäre, bliebe das Handeln des Angeklagten heimtückisch: Denn die Zeitspanne zwischen dem Erkennen des unmittelbar bevorstehenden Angriffs wäre so kurz gewesen, dass der Getötete keine Möglichkeit mehr gehabt hätte, dem Angriff zu begegnen, ihn zu erschweren oder gar zu fliehen. Dies belegen die fehlenden Kampf- oder Abwehrverletzungen bei beiden. Zudem liegen auch keine Anhaltspunkte für einen Fluchtversuch des Opfers vor.

D) Rechtsfolgen

88
Die Strafe war § 211 StGB zu entnehmen. Dieser sieht für Mord lebenslange Freiheitsstrafe vor. Die Kammer hat auch die besondere Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB festgestellt.

89
Die Feststellung besonderer Schwere der Schuld setzt voraus, dass das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen so sehr abweicht, dass eine Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren auch bei günstiger Täterprognose unangemessen wäre (BGH, Beschluss vom 03.12.2008 – 2 StR 435/08). Das Tatgericht hat dabei ohne Bindung an begriffliche Vorgaben eine zusammenfassende Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit zu treffen und zu berücksichtigen, dass eine Bejahung der besonderen Schwere der Schuld nur möglich ist, wenn schuldrelevante Umstände von Gewicht vorliegen (BGH, Urteil vom 17.04.2025 – 3 StR 146/24; Urteil vom 04.07.2018 – 5 StR 46/18). Dabei können die in § 46 StGB geltenden Kriterien zur Strafzumessungsschuld herangezogen werden (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1992 – 2 BvR 1041/88).

90
Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit davon überzeugt, dass die persönliche Schuld des Angeklagten so schwer wiegt, dass eine Vollstreckung der Strafe noch über die Mindestverbüßungszeit hinaus notwendig ist:

91
Die Kammer hat dabei zu Gunsten des Angeklagten gewürdigt, dass er nicht vorbestraft ist und gegenüber den Ermittlungsbehörden ein Teilgeständnis abgegeben hat, auch wenn er nachfolgend gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen eine Notwehrlage andeutete. Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer auch bewertet, dass der Angeklagte die Tat beging, um den Tod seiner Schwester, also einer nahen Angehörigen, zu rächen und den Getöteten hierfür – aus seiner Sicht nachvollziehbar – für verantwortlich hielt, wobei die Kammer dabei nicht aus dem Auge verlor, dass dieses Geschehen geraume

Zeit in der Vergangenheit liegt. Für den Angeklagten sah die Kammer auch – im Zweifel zu seinen Gunsten – die Spontaneität der Tat.

92
Schuldsteigernd hat die Kammer jedoch berücksichtigt, dass der Angeklagte zwei Mordmerkmale verwirklichte, eines aus der Gruppe der objektiven Tatausführung und eines aus der Gruppe der subjektiven Handlungsmotive. Schließlich hat die Kammer das unmittelbare Nachtatverhalten des Angeklagten bei der erforderlichen Gesamtabwägung schuldsteigernd berücksichtigt: So hat der Angeklagte unmittelbar nach der Tat – quasi im Angesicht seines Opfers – eine unbekannt gebliebene Person aufgefordert, den zuvor völlig unbeteiligten und lediglich beherzt eingreifenden I. K. zu töten, nur weil dieser ihn festhalte.

E) Kosten

93
Als Verurteilter hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen, §§ 464, 464a, 465, 472, 472a StPO.